

Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Reklamezeile 50 Pf.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 55.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 103

Diez, Donnerstag den 3. Mai 1917

57 Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Kommandantur
Coblenz-Chrenbreitstein.

Abt. 11, Tgb.-Nr. 750/17. g. Coblenz, den 28. Apr. 1917.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein:

Wer staatliche oder private, der Kriegswirtschaft dienende Werke oder Anlagen, deren Betreten durch Aufschlag oder durch andere Warnungszeichen untersagt ist, unbefugt betritt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant:
v. Luchwald,
Generalleutnant.

Kommandantur
Coblenz-Chrenbreitstein.

Abt. 1b, Tgb.-Nr. 6530. Coblenz, den 28. April 1917.

Betr.: Zeitungsanzeigen pp.

Bekanntmachung.

Die Ziffer 2a der Verordnung vom 25. Januar 1917, Abt. 11 Nr. 1482 erhält folgende Fassung:

2.) Verboten sind Anzeigen jeder Art, in denen a) die zahlenmäßige Angabe oder irgend ein Hinweis auf die Höhe oder Art der Entlohnung oder ein Hinweis auf besondere Vergünstigungen enthalten ist.

Der Kommandant:
v. Luchwald.

Verordnung

über die Bewirtschaftung von Milch.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 — R.-G.-Bl. S. 1100 — wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Nachdem die Sonderbewilligung von Nahrungsmitteln an Krankenhäuser, Heilanstalten und an sich selbst be-
stimmte Kranke neu geregelt worden ist, wird der § 7 der Verordnung des Kreis Ausschusses über die Bewirtschaftung von Milch vom 22. März 1917 — Ämtl. Kreisblatt Nr. 72 — soweit er die Belieferung der Kranken mit Milch betrifft, aufgehoben. Die Gemeinden sind somit nicht mehr berechtigt, Milchbezugskarten für Kranke ohne Genehmigung des Kreis Ausschusses auszustellen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im ämtl. Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 27. April 1917.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.

J.-Nr. 1. 3470.

Diez, den 2. Mai 1917.

Au die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ein Einzelfall veranlaßt mich, die Ortspolizeibehörden auf die genaue Beachtung meiner Bekanntmachung vom 28. März 1887 (Kreisblatt Nr. 47) und vom 6. April 1899 (Kreisblatt Nr. 84), betreffend Aufgrabungen und Nachgrabungen nach Altertümern hinzuweisen.

Nebei historisch wichtige Funde bei Ausgrabungen ist mir sofort telegraphische oder telephonische Mitteilung zu machen.

Eine gleiche Mitteilung hat an den Museumsdirektor in Wiesbaden zu erfolgen.

Der Landrat.
J. B.
Rimmermann.

**Bekanntmachung,
betreffend Zulassung von Ätzhilfsschweiß-
apparaten.**

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätzhilfsschweißvereins werden die in vier bzw. sieben Größen hergestellten Ätzhilfsschweißapparate der Firma Heime u. Hans Herzfeld in Halle a. S., die in ähnlicher Ausführung bisher unter Typennummer „A 1“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Ätzhilfsschweißverordnung unter der Typenbezeichnung „J 43“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 1“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen, bei gleichzeitiger Vereinfachung der Größen 11 und 12 der Apparate von der Bestimmung der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundzüge für den Bau von Ätzhilfsanlagen, zugelassen.

Die Fabrikatschilde solcher Apparate müssen auf den Hintertropfen oder Rieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkefessel-Überwachungsvereins in Halle tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlass vom 16. Juni 1910 — III 1942 — betreffend die bisherige Zulassung der Apparate unter Typennummer A 1, wird hiernach aufgehoben.

Berlin, W. 9, den 22. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

L. 3133.

Diez, den 25. April 1917.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme mit.

Der Apparat, dem die genannten Vergünstigungen gewährt werden, muß mit einem Fabrikatschilde versehen sein, das Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat-Größe	IX	X	XI	XII
Karbidfüllung in kg	2 de 1	2 de 1,5	2 de 2	—
Größte Dauerleistung in Stunden- litern	1600	2000	3000	4500
Nutzbarer Inhalt des Gasbe- hälters in l	90	140	260	400
Typennummer	J 43 bzw. A 1	J 43 bzw. A 1	J 43 bzw. A 1	A 1

Vorgende Fabrikationsnummer:

Jahr der Anfertigung:

Fabrikant:

Wohnort des Fabrikanten:

Mit dem Apparat muß die unter Nr. 65 vom Deutschen Ätzhilfsschweißverein geprüfte, in zwei Größen hergestellte Wasser-
vorlage verbunden sein.

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates sind im Bedarfsfalle anzufordern.

Der Landrat.

In Vertretung:

Bimmermann.

L. 3427.

Diez, den 28. April 1917.

Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß in Wiesbaden hat beschlossen, von einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Schonzeit der Rebhölzer in diesem Jahre abzusehen. Letztere endigt mithin mit Ablauf des 15. Mai, und die Jagd beginnt am 16. Mai.

Der Königl. Landrat.

Fudersadt.

J.-Nr. 1055 E.

Diez, den 1. Mai 1917.

**An die Herren Bürgermeister
Betr. Gewerbesteuerveranlagung für das
Steuerjahr 1917.**

Es geht Ihnen ohne Anschriften zu:

1. Die Gewerbesteuer-Zuschriften für die Steuerpflichtigen der Gewerbesteuerklasse 3 und 4 für das Jahr 1917,
2. Die Gewerbesteuerrollen.

Sie werden ersucht, die Benachrichtigungen den Steuerpflichtigen gegen Zustellungs-Bescheinigung zustellen zu lassen und mir letztere ordnungsmäßig ausgefüllt binnen 8 Tagen einzureichen. Dabei sind diejenigen Steuerzuschriften an mich zurückzugeben, die aus irgend einem Grunde nicht zugestellt werden konnten.

Die Listen sind nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche lang offen auszulegen. Daß dies geschehen ist, auf dem Titelblatt der Rolle zu bezeichnen.

In der öffentlichen Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung der Rolle ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß die Einsicht nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirkes gestattet ist. Die Bekanntmachung muß acht Tage vor der Auslegung der Rolle erfolgt sein.

Nach beendeter Auslegungsfrist haben Sie die Rolle dem Gemeinderichter zur weiteren Veranlagung zu übergeben.

**Der Vorsitzende des Steuerausschusses
der Gewerbesteuer-Klassen III u. IV.
J. A.: Markloff.**

J.-Nr. 1589 H.

Rhehdt, den 19. März 1917.

Bekanntmachung.

Die nachstehend aufgeführten unangebildeten Landsturmpflichtigen:

1. Georg Gröger, geboren 31. Januar 1880 zu Neudorf in Oberschlesien,
2. Johann Wilhelm Lippmann, geboren 12. Oktober 1882 zu Homberg — weitere Angaben fehlen —,
3. Josef Lesniak, geboren 25. Februar 1874 zu Migtadt, Kreis Schildberg.

haben sich im hiesigen Stadtkreis zur Landsturnrolle gemeldet, sind aber vor der Musterung — August 1914 bezw. März 1915 — unbekannt verzogen.

Ihr Aufenthaltsort ist trotz fortgesetzter umfangreicher Nachforschungen nicht ermittelt worden, auch hat die königliche Staatsanwaltschaft M. Gladbach bezgl. des Landsturmpflichtigen Lesniak die Einleitung einer Strafverfolgung aus § 140, Ziffer 1 und 3 des Straf-Gesetzbuches abgelehnt, da ein Nachweis, daß der Beschuldigte das Bundesgebiet verlassen hat, nicht geführt werden kann.

Bei dieser Sachlage bitte ich weitere Ermittlungen nach den Genannten anstellen und, insofern sie von Erfolg sein sollten, hierher Mitteilung gelangen lassen zu wollen.

**Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Aushebungsbezirks Stadtkreis Rhehdt.
J. B.: gez. Wienand.**

M. 1016.

Diez, den 1. Mai 1917.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis mit.

Egebenenfalls ist dem Zivilvorsitzenden in Rhehdt unmittelbar Nachricht zukommen zu lassen.

**Der Königl. Landrat.
J. B.:
Bimmermann.**

Bereinstellung von Fundprämien für abbauwürdige Phosphatlager.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Der Bedarf der deutschen Landwirtschaft an phosphorsäurehaltigen Düngemitteln wurde in Friedenszeiten in der Hauptsache durch die aus überseeischen Phosphaten hergestellten Superphosphate und das Thomasphosphatmehl gedeckt. Die Erzeugung des letzteren ist im Kriege nur wenig zurückgegangen. Die überseeischen Phosphate konnten zum Teil durch die Phosphate Nordfrankreichs und Belgien und die Wiedereröffnung des Phosphatbergbaues an der Lahn durch die Kriegsphosphatgesellschaft gedeckt werden. Durch die Auffindung neuer Verfahren ist es möglich geworden, auch solche phosphorhaltige Gesteine, die man früher nicht auf Düngemittel verarbeiten konnte, diesem Zweck nutzbar zu machen. Um die Erträge der Landwirtschaft dauernd auf der Höhe zu halten, ist eine Vermehrung der Bestände an phosphorsäurehaltigen Düngemitteln erforderlich.

Aus Mitteln des Preussischen Staates, der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, des Vereins deutscher Düngersabrikanten und der Chemischen Fabrik Rhénania in Aachen ist daher ein Betrag von 100 000 Mk. ausgeworfen worden, der zur Gewährung von Prämien für die Auffindung neuer Lagerstätten und zu der weiteren Untersuchung der letzteren bestimmt ist.

Die Untersuchungen sollen sich nicht nur auf das Gebiet des Deutschen Reiches, sondern auch auf die besetzten Gebiete des Ostens erstrecken.

Auf die Mitarbeit nicht nur von Fachleuten, sondern auch von Laien gerechnet wird, können solche Personen, die sich an den Nachforschungen beteiligen wollen, von dem Rheinischen Mineralien-Kontor Dr. F. Krang, Bonn, Herwarthstraße 36, kleine Proben der in Betracht kommenden Gesteine nebst einer kurzen Beschreibung der Vorkommen beziehen.

Meldungen bisher unbekannter, noch nicht gebauter Phosphatlagerstätten sind an die Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums, Berlin, Leipziger Platz 7, zu richten. Die Königlich Geologische Landesanstalt Berlin, Invalidenstrasse 44, hat sich zur Mitarbeit und Auskunfterteilung bereit erklärt.

Erweist sich die angegebene Fundstelle als aussichtsvoll, so erfolgt eine Untersuchung durch Sachverständige, von deren Ergebnis es abhängt, ob eine Rückgewähr der für die Aufspürung aufgewendeten Kosten und die Gewährung einer Fundprämie stattfindet. Die Höhe der letzteren richtet sich nach dem Wert der festgestellten Lagerstätte. Findet ein Abbau der neuen Lagerstätte statt, so wird dem Finder eine angemessene Vergütung für jede Tonne des tatsächlich gefördertem Gesteins zugesichert.

Berlin, den 11. April 1917.

Verwertung der Trockenanlagen für die menschliche Ernährung.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Schon in dem Rundschreiben vom 20. Dezember 1915 über die Werbung von Kraftfutter im eigenen Betriebe sind die Landwirte aufgefordert worden, möglichst viele Trockenanlagen aufzustellen, um die in der eigenen Wirtschaft während des Sommers verfügbaren Mengen von grünen Pflanzenteilen, Wurzeln und Knollen in haltbarer Form überzuführen und so die Futterbestände für den Winter zu vermehren. Mit Befriedigung kann festgestellt werden, daß im Laufe des Krieges zahlreiche Trockenanlagen eingerichtet und die bereits bestehenden nach Möglichkeit ausgenutzt worden sind. Wenn auch die durch den Krieg herbeigeführte Materialknappheit bei der Verfolgung dieser Bestrebungen vielfach hemmend gewirkt und wenn die durch den langen starken Frost der letzten Monate bedingte Kohlenknappheit mancherorts Störungen der Betriebe her-

beigeführt hat, so ist doch auf diesem Gebiet eine namhafte Gesamtleistung zu verzeichnen.

Es liegt nahe, die einmal bestehenden Trockenanlagen auch zur Unterstützung der menschlichen Ernährung heranzuziehen. Gerade die im frühen Sommer, also in der kritischsten Zeit des ganzen Wirtschaftsjahres anfallenden jungen Pflanzenteile zeichnen sich durch reichen Eiweißgehalt und hohe Verdaulichkeit aus. Wenn also von diesem Material erhebliche Mengen getrocknet und gemahlen werden, so dürfte das so anfallende grüne Pflanzenmehl einen wertvollen Beitrag zu den Nahrungsbeständen liefern.

Schon das eigentliche Gemüse fällt in einzelnen Monaten so reichlich an, daß seine Verwertung und Verwendung im frischen Zustand auf Schwierigkeiten stößt. Durch Trocknung wird es in Dauerware übergeführt und vor dem Verderben und der Vergeudung geschützt. Das gemahlene Trockengemüse hat bei allen Versuchen außerordentlich günstige Ergebnisse bezüglich der Verdaulichkeit und Bekömmlichkeit geliefert. Es sei hier u. a. auf die Resultate hingewiesen, die der Chefarzt des Krankenhauses Professor Dr. von Bergmann in Kiel mit der Verabreichung feingemahlener Trockengemüses an Typhuskranken gemacht hat.

Aber auch andere junge grüne Pflanzenteile, die sonst nicht für die menschliche Ernährung herangezogen wurden, haben sich als durchaus brauchbar erwiesen. In dem Rundschreiben vom 24. Februar 1917 wurde auf die günstigen Erfahrungen hingewiesen, die mit der Verwendung von Federichspflanzen in jugendlichem Stadium vor Eintritt der Blüte gemacht wurden. Das Unkraut zeigte sich dem Grünfuhl bezüglich des Geschmacks und der Bekömmlichkeit überlegen. Gerade der Federich fällt aber im Vorfrühling in unseren Sommerhalmsfruchtschlägen in so großen Mengen an, daß an Rohmaterial für die in Frage stehende Fabrikation kein Mangel besteht. Bekannt ist auch, daß z. B. die Blätter junger Brennnesseln als Gemüse sich verwenden lassen, und noch viele andere Materialien haben sich als brauchbar erwiesen. Auf die Möglichkeit der Verwertung des beim Verziehen der Futter- und Zuckerrüben und beim Verdünnen der Raps- und Rübsenbestände anfallenden Pflanzenmaterials wurde schon aus anderem Anlaß hingewiesen. Zu der Verwendung des jungen Aufwuchses von Klee und Luzerne für Gemüsezwack hat Oberlandts-Dahlem in der Zeitschrift „Die Naturwissenschaften“ vom 30. Juli 1916, Heft 26, wertvolle Beiträge geliefert. Semmler ist der Meinung, daß auch der ganz junge Aufwuchs gesunder Wiesen für diesen Zweck wohl Verwendung finden kann. Zu bemerken ist hierbei, daß durch die feine Mahlung des Materials die etwa beim Gemüß störend einwirkende Struktur und daß durch die Art der Zubereitung auch alle Bedenken in geschmacklicher Beziehung sich beseitigen lassen.

Nach alledem erscheint es angezeigt, daß sich die Besitzer von geeigneten Trockenanlagen in den ersten Sommermonaten, etwa vom Mai ab, in denen es an anderem Material zur Trocknung fehlen dürfte, der Trocknung und Mahlung grüner Pflanzenteile zuwenden und bezüglich der Brauchbarkeit der verschiedenen Materialien weitere Versuche anstellen. Besonders wichtig erscheint es dabei, alle extra gemachten neuen Erfahrungen rechtzeitig bekannt zu geben. Die Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums ist jederzeit bereit, derartige Mitteilungen entgegenzunehmen und sie unverzüglich den in Betracht kommenden Interessenten bekannt zu geben.

Berlin, den 11. April 1917.

Nichtamtlicher Teil.

Rußland.

Sonderausschüsse zur Aufrechterhaltung der Disziplin.

W.B. Petersburg, 30. April. (Nichtamtlich.) Meldung der Petersburger Telegraphenagentur. Der Kriegsminister hat einen Tagesbefehl an die Truppen erlassen, kraft dessen jedes Armeekorps, jedes Regiment und

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems